Freie und Hansestadt Hamburg

Leistungsbild Ingenieurleistungen bei der Objektplanung von Verkehrsanlagen des Straßenverkehrs (LB – Straßen)

Ausgabe Juli 2014

Inhalt

1. Anwendungsbereich 3
2. Systematik und Aufbau 3
3. Begriffsbestimmungen 3
4. Grundlagen für den Auftrag 4
5. Leistungen des Auftragnehmers (AN) 4
6. Leistungsphasen 4
7. Anrechenbare Kosten 5
8. Honorarzonen 9
9. Grundlagen des Honorars 9
10. Koordinierungs- und Einarbeitungsaufwand 9
11. Beauftragung von Einzelleistungen, Wiederholung von Grundleistungen, Auftrag für mehrere Objekte 9
12. Planen und Bauen im Bestand 9
13. Absteckpläne 10
14. Nebenkosten 10
15. Quellenangaben 10
Anhang A: Leistungsphasen - Stadtstraßen 11
Tabelle A1: Grundlagenermittlung (Leistungsphase 1) 11
Tabelle A2: Vorplanung (Leistungsphase 2) 12
Tabelle A3: Entwurfsplanung (Leistungsphase 3) 13
Tabelle A4: Genehmigungsplanung (Leistungsphase 4) 15
Tabelle A5: Ausführungsplanung (Leistungsphase 5) 16
Tabelle A6: Vorbereiten der Vergabe (Leistungsphase 6) 17
Tabelle A7: Mitwirkung bei der Vergabe (Leistungsphase 7) 18
Tabelle A8: Bauoberleitung (Leistungsphase 8) 19
Tabelle A9: Objektbetreuung und Dokumentation (Leistungsphase 9) 20
Anhang B: Leistungsphasen - Bundesfernstraßen 21
Tabelle B1: Grundlagenermittlung (Leistungsphase 1) 21
Tabelle B2: Vorplanung (Leistungsphase 2) 22
Tabelle B3: Entwurfsplanung (Leistungsphase 3) 23
Tabelle B4: Genehmigungsplanung (Leistungsphase 4) 25
Tabelle B5: Ausführungsplanung (Leistungsphase 5) 26
Tabelle B6: Vorbereiten der Vergabe (Leistungsphase 6) 27
Tabelle B7: Mitwirkung bei der Vergabe (Leistungsphase 7) 28
Tabelle B8: Bauoberleitung (Leistungsphase 8) 29
Tabelle B9: Objektbetreuung (Leistungsphase 9) 30

1. Anwendungsbereich

Grundlage der Beauftragung von Ingenieurleistungen für die Objektplanung von Verkehrsanlagen des Straßenverkehrs in Hamburg ist die Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) vom 10. Juli 2013 [1] sowie die ergänzenden Regelungen dieses Leistungsbildes.

Das LB-Straßen ist Bestandteil des Vergabehandbuches freiberuflicher Leistungen des Ingenieurbaus (VHBF-I). Es dient der Konkretisierung ausgewählter Einzelthemen bei der Honorarermittlung.

Für im Einzelfall erforderlich werdende Leistungen, die in diesem Leistungsbild nicht enthalten sind und die nicht zu den Grundleistungen (vgl. § 47 HOAI in Verbindung mit Anlage 13 Nummer 13.1) gezählt werden können, ist das Honorar frei zu vereinbaren.

2. Systematik und Aufbau

Die im Text mit Randstrich gekennzeichneten Absätze werden Vertragsbestandteil. Bei den nicht gekennzeichneten Teilen des LB-Straßen handelt es sich um Hinweise.

3. Begriffsbestimmungen

Es gilt § 2 HOAI.

Zusätzlich gelten folgende Begriffsbestimmungen:

Straßenbauobjekt

Das Straßenbauobjekt wird begrenzt durch die Planungs-, die Ausbaugrenzen sowie die Straßenbegrenzungslinien. Es ist in der Tiefe durch die untere Kante des jeweiligen Kunstbauwerks (Ober- bzw. Unterbau) begrenzt.

Objektfläche

Oberfläche des Straßenbauobjekts.

Planungsgrenze

Abgegrenzter Bereich innerhalb der Straßenbegrenzungslinie, der durch eine Planung unmittelbar gestaltet wird. Dieser ist so zu wählen, dass die Zielsetzung des Planungsauftrags erreicht wird.

Ausbaugrenze

Abgegrenzter Bereich innerhalb der Straßenbegrenzungslinie, in dem Bauarbeiten realisiert werden. Arbeiten Dritter (z.B. Leitungsgesellschaften) sind für diese Definition nicht bestimmend.

Planen und Bauen im Bestand – Umbauzuschlag

In § 6 Abs. 2 HOAI ist geregelt, wie das Honorar für Leistungen bei Umbau (§ 2 Abs. 5 HOAI) und Modernisierungen (§ 2 Abs. 6 HOAI) zu ermitteln ist. Bei einem durchschnittlichen Schwierigkeitsgrad kann ein Umbauzuschlag bis 33% schriftlich vereinbart werden (§ 48 Abs. 5 HOAI). Diese Absenkung des Höchstwertes (bisher 80%) wird durch die angemessene Berücksichtigung der mitzuverarbeitenden Bausubstanz bei der Ermittlung der anrechenbaren Kosten (§ 4 Abs. 3 HOAI) kompensiert.

4. Grundlagen für den Auftrag

Der Auftraggeber (AG) stellt als Grundlage für die Arbeit des Auftragnehmers (AN) Folgendes zur Verfügung:

- Bestandspläne gemäß Normierungskatalog [4],
- eine Auflistung der betreffenden Ver- und Entsorgungsunternehmen mit dazugehörigen Anschriften,
- das Ergebnis der Abfrage bei der Gefahrenerkundung/Kampfmittelverdacht der Feuerwehr (GEKV-Kataster),
- das Ergebnis, ob es sich um ein Grundwasserschutzgebiet handelt (kein eingeschränkter Einsatz von Ersatzbaustoffen),
- Das Ergebnis der Abfrage beim Denkmalschutz.

Es ist in jedem Fall zu prüfen, ob weitere Grundlagen durch den AG bereitzustellen sind, ggf. ist dies im Vertrag gesondert zu vereinbaren.

Des Weiteren

- führt der AG die erforderlichen Planverschickungen zur Abstimmung mit den fachlich Beteiligten durch.

Sollten Teile des zuvor genannten durch den AN erarbeitet bzw. durchgeführt werden, so ist dieses entsprechend zu honorieren. Das Honorar ist frei zu vereinbaren.

5. Leistungen des Auftragnehmers (AN)

Die im Regelfall auftretenden Leistungen des AN werden nachfolgend genannt. Es ist in jedem Einzelfall zu prüfen, welche Leistungen zu erbringen sind.

Der AN

- liefert für die beauftragten Leistungsphasen abgeschlossene, für den AG überprüfbare Ergebnisse in Form von Plänen, Erläuterungsberichten bzw. Dokumentationen, Kostenermittlungen u. ä.,
- liefert Pläne vierfach (farbig), die mit den Nebenkosten abgegolten sind. Darüber hinausgehende Ausfertigungen werden nach Aufwand vergütet,
- liefert dem AG das Arbeitsergebnis digital und bearbeitungsfähig in geeigneter Form(PDF-Dateien und DWG-Dateien).

Es ist in jedem Fall zu prüfen, ob weitere Grundleistungen vom AN zu erbringen sind, ggf. ist dies im Vertrag gesondert zu vereinbaren.

Es wird insbesondere auf § 1 der „Allgemeinen Vertragsbestimmungen für Ingenieurleistungen“, VHBF-I, Teil C verwiesen.

6. Leistungsphasen

Das hier zu behandelnde Leistungsbild Verkehrsanlagen gliedert sich in die Leistungsphasen 1 – 9 gemäß § 3 HOAI. Die prozentuale Bewertung der einzelnen Leistungsphasen erfolgt nach § 47 HOAI.

Hingewiesen wird auf die Anlage 13 Nummer 13.1 zu § 47 Abs. 2 HOAI. Diese regelt die Grundleistungen jeder Leistungsphase und enthält Beispiele für Besondere Leistungen. Hervorzuheben ist insbesondere:

Leistungsphasen 1 bis 3: In diesen Leistungsphasen müssen die Ergebnisse jeweils zusammengefasst, erläutert und dokumentiert werden. AG und AN müssen sich somit zu den Ergebnissen austauschen, und es muss eine Dokumentation vorliegen.

Leistungsphase 1: Der AG hat Vorgaben zu machen bzw. muss die Bedarfsplanung dem AN übergeben.

Leistungsphase 2: Der AN hat ein Planungskonzept zu erarbeiten. Dieses umfasst auch die Untersuchung von bis zu 3 Varianten nach gleichen Anforderungen.

In Hamburg werden Planverschickungen an eine besonders große Anzahl von Beteiligten verschickt. Das Bewerten und Einarbeiten der vorgebrachten Einwände und Änderungsvorschläge, insbesondere das Abfassen des Abwägungsberichtes, kann aus diesem Grund einen sehr hohen Aufwand verursachen. Es ist daher im Einzelfall zu prüfen, ob für derartige Leistungen ein Honorar in Anlehnung an Leistungsphase 4 (Genehmigungsplanung) vereinbart werden kann.

Leistungsphase 6: Hier ist eine Kostenkontrolle durch Vergleich der vom Planer bepreisten Leistungsverzeichnisse mit der Kostenberechnung vorzunehmen.

Nach § 8 (2) HOAI darf für eine dem AN übertragene Leistung nur ein Honorar berechnet werden, das dem Anteil der übertragenen Leistungen an der gesamten Leistungsphase entspricht. Um diesem Grundsatz zu entsprechen und den unterschiedlichen Auftragsvoraussetzungen Rechnung zu tragen, werden im LB-Straßen die Leistungen einzelner Leistungsphasen weiter unterteilt und einzeln bewertet. Dabei wird den unterschiedlichen Randbedingungen im Stadt- und Bundesfernstraßenbau im Hinblick auf eine angemessene Honorierung Rechnung getragen, indem bei den im Anhang befindlichen Tabellen zwischen Maßnahmen an Stadtstraßen (Tab. A1-A9) und Maßnahmen an Bundesfernstraßen (Tab. B1-B9) unterschieden wird.

Die prozentuale Bewertung innerhalb der oben genannten Tabellen entspricht dem Regelfall. In begründeten Ausnahmefällen kann hiervon abgewichen werden.

Für Stadtstraßenbauobjekte erfolgt für die Leistungsphase 1 (Grundlagenermittlung) aufgrund des für sie anzusetzenden niedrigen Prozentsatzes keine weitere Unterteilung. Sie sollte jeweils komplett vergeben werden.

Die Abnahme einer Leistungsphase vom AG (s. § 15 (1) HOAI), ist durch AG und AN nachvollziehbar zu dokumentieren.

7. Anrechenbare Kosten

Die anrechenbaren Kosten bei Stadtstraßen können mit Hilfe der Tabelle 1 ermittelt werden. Grundlage für die berechneten Tabellenwerte sind Baukosten, die bei vergleichbaren Referenzobjekten angefallen sind. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass dem AN stets ein Honoraranspruch innerhalb der Mindest- und Höchstsätze der HOAI zusteht.

Zur Ermittlung der anrechenbaren Kosten steht alternativ ein gesondertes Formblatt „Ermittlung der anrechenbaren Kosten“ (Tab. 2) zur Verfügung. Es kann für alle Verkehrsanlagen unter Berücksichtigung der allgemeinen Hinweise zur Vergütung im VHBF-I Teil C angewendet werden. Die so ermittelten anrechenbaren Kosten sind in das Formblatt „Honorarermittlung“ (§ 7 des Muster-Ingenieurvertrages) aus dem VHBF-I zu übertragen. Das Formblatt „Anrechenbare Kosten“ (Tab. 2) wird nicht Vertragsbestandteil.

Tabelle 1: Vereinfachte Ermittlung der anrechenbaren Kosten aufgrund von Erfahrungswerten (Kostenstand 2013)

Objektfläche	Anrechenbare Kosten	Objektfläche	Anrechenbare Kosten
m²	EUR	m²	EUR
500	68.300		
1.000	113.000	21.000	1.603.000
2.000	225.900	22.000	1.679.500
3.000	334.600	23.000	1.756.000
4.000	441.900	24.000	1.832.500
5.000	550.600	25.000	1.909.100
6.000	648.500	26.000	1.984.800
7.000	722.900	27.000	2.061.300
8.000	799.400	28.000	2.137.900
9.000	872.300	29.000	2.214.400
10.000	940.900	30.000	2.290.100
11.000	1.009.600	35.000	2.672.000
12.000	1.081.100	40.000	3.053.800
13.000	1.141.100	45.000	3.435.600
14.000	1.196.900	50.000	3.817.400
15.000	1.248.400	60.000	4.581.000
16.000	1.294.900	70.000	5.344.600
17.000	1.337.100	80.000	6.107.500
18.000	1.374.200	90.000	6.871.200
19.000	1.450.700	100.000	7.634.800
20.000	1.527.200	200.000	15.269.500

Hinweise zur Anwendung der Tabelle 1

- Die Tabelle ist nur anzuwenden bei Straßenbauobjekten, bei denen die Linienführung in Grund- und Aufriss bedingt durch Zwangspunkte im Wesentlichen nicht veränderbar ist. Sie ist nicht anzuwenden für anbaufreie Strecken von Bundesfernstraßen.
- Die Tabelle gilt für durchschnittliche Verhältnisse.
- Die Tabelle gilt nicht für Maßnahmen der Instandhaltung sowie Instandsetzungsmaßnahmen (Erhaltungsmaßnahmen) ohne Umgestaltung des Straßenbauobjektes.
- Liegt die Objektfläche unter 500 m², sind die anrechenbaren Kosten in Höhe von 68.300 Euro anzusetzen.
- Liegt die Objektfläche über 200.000 m², so sind die Herstellungskosten objektbezogen zu ermitteln.
- In den Werten der Tabelle ist ein durchschnittlicher Anteil von Neben-, Grün-, Frei- und Angleichungsflächen an Anliegergrundstücken enthalten.

Tabelle 2: Ermittlung der anrechenbaren Kosten [2]

OBJEKTPLANUNG VERKEHRSANLAGEN

ERMITTLUNG DER ANRECHENBAREN KOSTEN

Projektbezeichnung:

.....

Zeile [Z]	Kosten (ohne Umsatzsteuer)	☐ nach Kostenschätzung ☐ nach Kostenberechnung	
		EUR	EUR
1*	Kosten der Baukonstruktion ohne Ingenieurbauwerke		
1.1	davon Kosten für Erd- und Felsarbeiten		
2**	davon nicht anrechenbare Kosten, sofern in Z 1 enthalten**		
2.1	- Herrichten des Grundstücks		
2.2	- öffentliche Erschließung		
2.3	- nichtöffentliche Erschließung		
2.4	- Außenanlagen		
2.5	- Umlegen und Verlegen von Leitungen		
2.6	- Nebenanlagen von Anlagen des Straßenverkehrs		
2.7	- verkehrsregelnde Maßnahmen während der Bauzeit		
3	Summe der nicht anrechenbaren Kosten [Z 2.1 bis 2.7]		
4	Zwischensumme [Z 1.1 + Z 3]		
5	Sonstige anrechenbaren Kosten [Z 1 - Z 4] (§ 46 (4) Nr. 1 HOAI)		
6	Max. anrechenbare Kosten aus Z 1.1 [0,4 x Z 5]		
6.1	Anrechenbare Kosten aus Z 1.1, aber nicht mehr als Z 6		
7*	Kosten für Ingenieurbauwerke		
8**	Anrechenbar 10 v.H. aus Z 7 (§ 46 (4) Nr. 2 HOAI) [0,1 x Z 7]		
9*	Kosten für technische Anlagen/Ausrüstung		
9.1	25 v.H. der sonstigen anrechenbaren Kosten (§ 46 (2) Nr. 1 HOAI)		
9.2**	Anrechenbare Kosten aus Z 9, aber nicht mehr als Z9.1		
9.3**	Anrechenbare Kosten aus Z 9, wenn Z 9 größer als Z 9.1		
9.4**	Anrechenbare Kosten aus Z 9 [Z 9.2 + Z 9.3] (§ 46 (2) Nr. 1 HOAI)		
10	Anrechenbare Kosten [Z 5+Z 6.1+Z 8+Z 9.4]		
11*	☐ Anrechenbare Kosten der mitzuverarbeitenden Bausubstanz (§ 4(3)HOAI)		
12	Anrechenbare Kosten Summe Z 10 + Z 11		
13*	☐ Abminderung bei mehr als zwei Fahrstreifen (§ 46 (5) HOAI):		
13.1	3 Fahrstreifen [0,15 x Z 12]		
13.2	4 Fahrstreifen [0,30 x Z 12]		
13.3	☐ mehr als 4 Fahrstreifen [0,40 x Z 12]		
	Anrechenbare Kosten		
14	☐ für Leistungsphasen 1 bis 7 und 9 [Z 12 - Z 13]		
15*	☐ für Leistungsphase 8 [Z 1 – Z 3 + Z 9.4 + Z 11]		

* siehe Hinweise zum Formblatt ** soweit vom Auftragnehmer weder geplant noch überwacht

Hinweise zum Formblatt Tabelle 2 [2]

zu Zeile 1

Die Kosten der Baukonstruktion sind die Gesamtbaukosten, die zur Herstellung der Baukonstruktion anfallen.

Ggf. ist § 4 Abs. 2 HOAI zu beachten.

zu Zeilen 1, 7, 8

Die Kosten der Ingenieurbauwerke (z.B. Brücken, Stützmauern) rechnen grundsätzlich nicht zu den anrechenbaren Kosten. 10 v.H. der Kosten dieser Bauwerke sind nach § 46 (4) Nr. 2 HOAI wegen der im Rahmen der Straßenplanung festgelegten Geometrie jedoch anrechenbar. Dies gilt nicht, wenn dem Auftragnehmer gleichzeitig Grundleistungen für die Ingenieurbauwerke übertragen werden.

Ist dies der Fall, so erfolgt in den Zeilen 7 und 8 keine Eintragung; die Honorare sind dann getrennt für die Verkehrsanlage und die Ingenieurbauwerke zu berechnen.

Nach § 46 (1) HOAI gehören die Kosten der Ausstattung einschließlich der darin enthaltenen Entwässerungsanlagen, die der Zweckbestimmung der Verkehrsanlage dienen, zu den anrechenbaren Kosten, wenn diese vom Auftragnehmer mit geplant oder deren Ausführung überwacht wird.

Die Anwendung des § 46 (4) Nr. 2 HOAI bezieht sich nur auf die Leistungsphasen 1 bis 7 und 9, nicht auf die Leistungsphase 8.

Zu Zeile 9

Nach § 46 (2) gehören die Kosten für Technische Anlagen / Ausrüstung anteilig zu den anrechenbaren Kosten, wenn diese vom Auftragnehmer nicht fachlich geplant werden oder deren Ausführung vom Auftragnehmer nicht fachlich überwacht wird.

Unter Kosten für technische Anlagen/Ausrüstung für Verkehrsanlagen sind die Leistungen zu verstehen, die unter die Grundleistungen des § 53 HOAI fallen. Die Ausstattung von Verkehrsanlagen wie z.B. Signalanlagen (nicht jedoch deren signaltechnische Schaltung, Stromversorgung und die Programmierung oder andere Leistungen, die nicht durch den Auftragnehmer geplant oder überwacht werden, wie z. B. Straßenquerungen der Signalbaufirma im Vorfeld der Maßnahme), Markierung, Beschilderung, Schutzausstattung, sowie den in der Verkehrsanlagen enthaltenen Entwässerungsanlagen, die der Zweckbestimmung der Verkehrsanlage dienen, fallen nicht unter diese Leistungen, sie gehören zum Objekt Verkehrsanlage.

zu Zeile 11

Nach § 4 (3) HOAI ist der Umfang der mitzuverarbeitenden Bausubstanz im Sinne des § 2 (7) HOAI bei den anrechenbaren Kosten angemessen zu berücksichtigen. Umfang und Wert der mitzuverarbeitenden Bausubstanz sind zum Zeitpunkt der Kostenberechnung oder, sofern keine Kostenberechnung vorliegt, zum Zeitpunkt der Kostenschätzung objektbezogen zu ermitteln und schriftlich zu vereinbaren. Nach § 2 (7) HOAI ist die mitzuverarbeitende Bausubstanz der Teil des zu planenden Objekts, der bereits durch Bauleistungen hergestellt ist und durch Planungs- oder Überwachungsleistungen technisch oder gestalterisch mitverarbeitet wird. Der Umfang der Anrechnung mitzuverarbeitenden Bausubstanz hängt ab vom Umfang der Leistung des Auftragnehmers für diese Bausubstanz.

zu Zeile 13

Die Abminderung der anrechenbaren Kosten nach § 46 (5) HOAI bezieht sich nur auf die Leistungsphasen 1 bis 7 und 9, nicht auf die Leistungsphase 8.

8. Honorarzonen

Die Honorarzone ist gemäß den Regelungen der HOAI für jedes Straßenbauobjekt individuell zu bestimmen. Allgemeine Vorgaben oder Pauschalierungen sind nicht zulässig.

Zur Festlegung der Honorarzone sind die Hinweise in Anlage 13 Nummer 13.2 zu § 48 (5) HOAI sowie § 13 HOAI maßgebend. Hieraus ist abzuleiten, dass bezüglich der Planung von Verkehrsanlagen in Hamburg alle Honorarzonen anzutreffen sind und somit auch beauftragt werden können. Die Angemessenheit von Mindest- und Höchstsätzen ist zu überprüfen.

9. Grundlagen des Honorars

Das Honorar für Leistungen dieses Leistungsbildes ist nach § 6 HOAI zu ermitteln. Ergänzend sind die Hinweise und Regelungen des VHBF-I, Teil C zu beachten Die Regelungen über die Anrechenbarkeit von Kosten gemäß § 46 HOAI gelten uneingeschränkt.

10. Koordinierungs- und Einarbeitungsaufwand

Werden nicht sämtliche in einer Leistungsphase erfassten Grundleistungen oder nur Teile von Grundleistungen übertragen, ist für eine notwendige erhöhte Arbeitsintensität der Einarbeitung und/oder Koordination ein zusätzlicher Koordinierungs- und Einarbeitungsaufwand nach § 8 Absatz 3 HOAI zu berücksichtigen und schriftlich zu vereinbaren. Für den eindeutigen Mehraufwand ist ein Zuschlag von in der Regel 10 % auf die Vomhundertsätze der beauftragten Leistungen vorzusehen.

11. Beauftragung von Einzelleistungen, Wiederholung von Grundleistungen, Auftrag für mehrere Objekte

Bei Anfertigung der Vorplanung als Einzelleistung erhöht sich die Bewertung um bis zu 2 v.H.

Bei nachträglicher Beauftragung mit weiteren Leistungen wird dieser Zuschlag angerechnet, soweit die Vorplanung für die weitere Bearbeitung unverändert zugrunde gelegt werden kann.

Bei Anfertigung der Entwurfsplanung als Einzelleistung erhöht sich die Bewertung

- bei Vorliegen einer Vorplanung, die nicht überarbeitet werden muss um bis zu 10 v.H.
- bei Vorliegen einer Vorplanung, die überarbeitet werden muss um bis zu 15 v.H.
- ohne Vorliegen einer Vorplanung um bis zu 20 v.H.

Damit wird die Möglichkeit gegeben, dem bei der Vergabe der Entwurfsplanung als Einzelleistung regelmäßig auftretenden Mehraufwand des Auftragnehmers Rechnung zu tragen.

12. Planen und Bauen im Bestand

Für Leistungen im Bestand - Umbauten und Modernisierungen – kann bei einem durchschnittlichen Schwierigkeitsgrad (Honorarzone III) ein Zuschlag bis 33% schriftlich vereinbart werden (§ 48 Abs. 6 HOAI).

Bei vielen Objekten im Stadtstraßenbau kann in Hamburg von Leistungen im Bestand ausgegangen werden, da zumindest in den Anschlussbereichen immer Teile der vorhandenen Konstruktion (Oberbau) des Straßenraums erhalten bleiben. Daher soll in diesen Fällen ein Zuschlag gewährt werden, dessen angemessene Höhe zu ermitteln ist. Im Regelfall kann dies ein Zuschlag in Höhe von 30 % sein.

Zu berücksichtigen ist bei Straßenbauprojekten die klare Abgrenzung verschiedener Objekte. So kann ein Projekt neben dem reinen Straßenbauobjekt auch weitere Objekte wie z .B. eine Brücke, eine Lichtsignalanlage oder eine nachgeschaltete Oberflächenwasserbehandlungsanlage beinhalten. Diese sind hinsichtlich des Zuschlags getrennt vom eigentlichen Straßenbauobjekt zu bewerten.

Maßgebend ist der Schwierigkeitsgrad der konkreten Umbau- oder Modernisierungsmaßnahme im jeweiligen Einzelfall.

Sofern keine schriftliche Vereinbarung getroffen wurde, wird unwiderleglich vermutet, dass ein Zuschlag von 20% ab einem durchschnittlichen Schwierigkeitsgrad vereinbart ist (§ 6 Abs. 2 Satz 4 HOAI).

§ 6 Abs. 2 Satz 4 HOAI gibt keinen Mindestwert vor. Es kann somit auch ein Zuschlag von weniger als 20% vereinbart werden. Im Falle sehr geringer oder geringer Planungsanforderungen kann der Zuschlag auch ganz entfallen. Ein Zuschlag entfällt auch bei vollständigen Erneuerungen von Objekten, also z.B. bei einem vollständigen Neubau einer Straße.

13. Absteckpläne

Absteckpläne werden mit 3 % der Honorarsumme, bezogen auf die Honorartafel zu § 48 (1) Verkehrsanlagen, vergütet.

14. Nebenkosten

Nebenkosten gemäß § 14 HOAI werden pauschal mit 3 % der Honorarsumme zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer vergütet. Höhere Nebenkosten können auf Nachweis vergütet werden.

15. Quellenangaben

[1] Honorarordnung für Architekten und Ingenieure – HOAI in der Fassung vom 10. Juli 2013

[2] Handbuch für die Vergabe und Ausführung von freiberuflichen Leistungen der Ingenieure und Landschaftsarchitekten im Straßen- und Brückenbau (HVA F-StB) des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung

[3] Verwaltungsvorschriften zu §§ 19 und 57 LHO– Baumaßnahmen, Beschaffungen und Entwicklungsvorhaben vom 13. März 2014

[4] Fachanweisung zur Erstellung und Bearbeitung digitaler Datenbestände der Verkehrsplanung (Bestand-, Planungs- und Entwurfsunterlagen) des Landesbetriebs für Geoinformation und Vermessung - LGV (Normierungskatalog, FHH, Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt, November 2008)

Anhang A: Leistungsphasen - Stadtstraßen

Sofern einzelne Teilleistungen einer Leistungsphase nicht vergeben werden sollen, ist das Honorar entsprechend zu kürzen.

Tabelle A1: Grundlagenermittlung (Leistungsphase 1)

Kenn-ziffer	Leistungen	Bewertung in v.H.	Bemerkungen
1.	**Grundleistungen der Grundlagenermittlung**	0,00%	
	- ~~Klären der Aufgabenstellung auf Grund der Vorgaben oder der Bedarfsplanung des Auftraggebers~~ - ~~Ermitteln der Planungsrandbedingungen sowie Beraten zum gesamten Leistungsbedarf~~ - ~~Formulieren von Entscheidungshilfen für die Auswahl anderer an der Planung fachlich Beteiligter~~ - ~~Ortsbesichtigung~~ - ~~Zusammenfassen, Erläutern und Dokumentieren der Ergebnisse~~		

Tabelle A2: Vorplanung (Leistungsphase 2)

Kenn-ziffer	Leistungen	Bewertung in v.H.	Bemerkungen
2.	**Grundleistungen der Vorplanung**	0,00%	
2.1	- Beschaffen und Auswerten amtlicher Karten - Analysieren der Grundlagen - Abstimmen der Zielvorstellungen auf die öffentlich-rechtlichen Randbedingungen sowie Planungen Dritter, - Untersuchungen von Lösungsmöglichkeiten mit ihren Einflüssen auf bauliche und konstruktive Gestaltung, Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit unter Beachtung der Umweltverträglichkeit - - Erarbeiten eines Planungskonzepts einschließlich Untersuchungen von bis zu 3 Varianten nach gleichen Anforderungen mit zeichnerischer Darstellung und Bewertung unter Einarbeitung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter - Überschlägige verkehrstechnische Bemessung der Verkehrsanlage; Ermitteln der Schallimmissionen von der Verkehrsanlage an kritischen Stellen nach Tabellenwerten; Untersuchen der möglichen Schallschutzmaßnahmen, ausgenommen detaillierte schalltechnische Untersuchungen, - Klären und Erläutern der wesentlichen fachspezifischen Zusammenhänge, Vorgänge und Bedingungen	12,0	- Gemäß [3] - Wenn LSA-Anlagen geplant werden, gehören hierzu auch die Auswertung und Darstellung der Knotenpunktbelastung.
2.2	- Vorabstimmen mit Behörden und anderen an der Planung fachlich Beteiligten über die Genehmigungsfähigkeit, gegebenenfalls Mitwirken bei Verhandlungen über die Bezuschussung und Kostenbeteiligung - Mitwirken beim Erläutern des Planungskonzepts gegenüber Dritten an bis zu 2 Terminen - Überarbeiten des Planungskonzepts nach Bedenken und Anregungen - Bereitstellen von Unterlagen als Auszüge aus der Voruntersuchung zur Verwendung für ein Raumordnungsverfahren	4,0	
2.3	- Kostenschätzung, Vergleich mit den finanziellen Rahmenbedingungen	2,0	
2.4	- Zusammenfassen, Erläutern und Dokumentieren	2,0	- Gemäß [3]

Tabelle A3: Entwurfsplanung (Leistungsphase 3)

Kenn-ziffer	Leistungen	Bewertung in v.H.	Bemerkungen
3.	**Grundleistungen der Entwurfsplanung**	**25,0**	
3.1	- Erarbeiten des Entwurfs auf Grundlage der Vorplanung durch zeichnerische Darstellung im erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad unter Berücksichtigung aller fachspezifischen Anforderungen; Bereitstellen der Arbeitsergebnisse als Grundlage für die anderen an der Planung fachlich Beteiligten, sowie Integration und Koordination der Fachplanungen - Überschlägige Festlegung der Abmessungen von Ingenieurbauwerken - Ermitteln der Schallimmissionen von der Verkehrsanlage nach Tabellenwerten; Festlegen der erforderlichen Schallschutzmaßnahmen an der Verkehrsanlage, gegebenenfalls unter Einarbeitung der Ergebnisse detaillierter schalltechnischer Untersuchungen und Feststellen der Notwendigkeit von Schallschutzmaßnahmen an betroffenen Gebäuden; - Rechnerische Festlegung des Objekts - Darlegen der Auswirkungen auf Zwangspunkte - Nachweis der Lichtraumprofile - Erläuterungsbericht unter Verwendung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter - Fachspezifische Berechnungen, ausgenommen Berechnungen aus anderen Leistungsbildern	10,0	- 1. Verschickung: Plandarstellung im erforderlichen Detaillierungsgrad, Planarten und Maßstäbe sind im Auftrag vorzugeben (i.d.R. Übersichtsplan, Lageplan, Höhenplan, Querschnitte, Sonderpläne). - Anmerkung: Jede weitere Verschickung wird mit 6,0 v.H. bewertet. - Dazu gehören alle notwendigen technischen Ermittlungen und Angaben, wie z. B. • Leistungsfähigkeitsnachweis • Bauklassenberechnung usw.
3.2	- Mitwirken beim Erläutern des vorläufigen Entwurfs gegenüber Dritten an bis zu drei Terminen, Überarbeiten des vorläufigen Entwurfs aufgrund von Bedenken und Anregungen - Vorabstimmen der Genehmigungsfähigkeit mit Behörden und anderen an der Planung fachlich Beteiligten - Zusammenfassen, Erläutern und Dokumentieren der Ergebnisse	7,5	- Schlussverschickung

Kenn-ziffer	Leistungen	Bewertung in v.H.	Bemerkungen
3.3	- Kostenberechnung einschließlich zugehöriger Mengenermittlung, Vergleich der Kostenberechnung mit der Kostenschätzung - Bauzeiten- und Kostenplan, - Ermitteln der zuwendungsfähigen Kosten, Mitwirken beim Aufstellen des Finanzierungsplans sowie Vorbereiten der Anträge auf Finanzierung - Ermittlung der wesentlichen Bauphasen unter Berücksichtigung der Verkehrslenkung und der Aufrechterhaltung des Betriebs während der Bauzeit	7,5	- Gemäß [3]

Tabelle A4: Genehmigungsplanung (Leistungsphase 4)

Kenn-ziffer	Leistungen	Bewertung in v.H.	Bemerkungen
4.	**Grundleistungen der Genehmigungsplanung**	3,00%	
	- ~~Erarbeiten und Zusammenstellen der Unterlagen für die erforderlichen öffentlich-rechtlichen Verfahren oder Genehmigungsverfahren einschließlich der Anträge auf Ausnahmen und Befreiungen, Aufstellen des Bauwerksverzeichnisses unter Verwendung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter~~ - ~~Erstellen des Grunderwerbsplans und Grunderwerbsverzeichnisses unter Verwendung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter~~ - ~~Vervollständigen und Anpassen der Planungsunterlagen, Beschreibungen und Berechnungen unter Verwendung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter~~ - ~~Abstimmen mit den Behörden~~ - ~~Mitwirken in Genehmigungsverfahren einschließlich der Teilnahme an bis zu vier Erläuterungs-, Erörterungsterminen~~	~~5,0~~	
	- Mitwirken beim Abfassen von Stellungnahmen zu Bedenken und Anregungen in bis zu 10 Kategorien.	3,0	

Tabelle A5: Ausführungsplanung (Leistungsphase 5)

Kenn-ziffer	Leistungen	Bewertung in v.H.	Bemerkungen
5.	**Grundleistungen der Ausführu gsplanung**	14,00%	
5.1	- Erarbeiten der Ausführungsplanung auf Grundlage der Ergebnisse der Leistungsphasen 3 und 4 unter Berücksichtigung aller fachspezifischen Anforderungen und Verwendung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter bis zur ausführungsreifen Lösung - Zeichnerische Darstellung, Erläuterungen und zur Objektplanung gehörige Berechnungen mit allen für die Ausführung notwendigen Einzelangaben einschließlich Detailzeichnungen in den erforderlichen Maßstäben - Bereitstellen der Arbeitsergebnisse als Grundlage für die anderen an der Planung fachlich Beteiligten und Integrieren ihrer Beiträge bis zur ausführungsreifen Lösung	14,0	
	~~- Vervollständigen der Ausführungsplanung während der Objektausführung~~	~~1,0~~	~~- Die Leistung ist nur dann zu beauftragen, wenn die Maßnahme in einem absehbaren Zeitraum nach der Ausführungsplanung durchgeführt wird (nicht für Überarbeitungen auf Grund geänderter Anforderungen an die Planung).~~

Tabelle A6: Vorbereiten der Vergabe (Leistungsphase 6)

Kenn-ziffer	Leistungen	Bewertung in v.H.	Bemerkungen
6.	**Grundleistungen der Vorbereitung derVergabe**	8,50%	
6.1	- Ermitteln von Mengen nach Einzelpositionen unter Verwendung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter - Aufstellen der Vergabeunterlagen , insbesondere Anfertigen der Leistungsbeschreibungen mit Leistungsverzeichnissen sowie der Besonderen Vertragsbedingungen - Abstimmen und Koordinieren der Schnittstellen zu den Leistungsbeschreibungen der anderen an der Planung fachlich Beteiligten - Ermitteln der Kosten auf Grundlage der vom Planer (Entwurfsverfasser) bepreisten Leistungsverzeichnisse - Kostenkontrolle durch Vergleich der vom Planer (Entwurfsverfasser) bepreisten Leistungsverzeichnisse mit der Kostenberechnung	8,5	
	- ~~Zusammenstellen der Vergabeunterlagen~~	~~0,5~~	
~~6.2~~	- ~~Festlegen der wesentlichen Ausführungsphasen~~	~~1,0~~	- ~~Entfällt, falls Bauphasen / Verkehrszeichenpläne und ggf. Pläne der Umleitungsstrecken gesondert beauftragt werden.~~

Tabelle A7: Mitwirkung bei der Vergabe (Leistungsphase 7)

Kenn-ziffer	Leistungen	Bewertung in v.H.	Bemerkungen
7.	**Grundleistungen der Mitwirkung derVergabe**	3,25%	
~~7.1~~	~~- Einholen von Angeboten~~	~~0,25~~	
7.2	- Prüfen und Werten der Angebote, Aufstellen der Preis-spiegel	1,0	
7.3	- Abstimmen und Zusammenstellen der Leistungen der fachlich Beteiligten, die an der Vergabe mitwirken	0,5	
7.4	- Führen von Bietergesprächen	0,5	
7.5	- Erstellen der Vergabevorschläge, Dokumentation des Vergabeverfahrens	1,0	
~~7.6~~	~~- Zusammenstellen der Vertragsunterlagen~~	~~0,25~~	
7.7	- Vergleichen der Ausschreibungsergebnisse mit den vom Planer bepreisten Leistungsverzeichnissen und der Kos-tenberechnung	0,25	
~~7.8~~	~~- Mitwirken bei der Auftragserteilung~~	~~0,25~~	

Tabelle A8: Bauoberleitung (Leistungsphase 8)

Kenn-ziffer	Leistungen	Bewertung in v.H.	Bemerkungen
8.	**Grundleistungen der Bauoberleitung**	**15,0**	
8.1	- Aufsicht über die örtliche Bauüberwachung, Koordinierung der an der Objektüberwachung fachlich Beteiligten, einmaliges Prüfen von Plänen auf Übereinstimmung mit dem auszuführenden Objekt und Mitwirken bei deren Freigabe	1,0	
8.2	- Aufstellen, Fortschreiben und Überwachen eines Terminplans (Balkendiagramm) - Veranlassen und Mitwirken daran, die ausführenden Unternehmen in Verzug zu setzen. - Kostenfeststellung, Vergleich der Kostenfeststellung mit der Auftragssumme durch Überprüfen der Leistungsabrechnung der bauausführenden Unternehmen im Vergleich zu den Vertragspreisen (Kostenkontrolle) - Abnahme von Bauleistungen, Leistungen und Lieferungen unter Mitwirkung der örtlichen Bauüberwachung und anderer an der Planung und Objektüberwachung fachlich Beteiligter, Feststellen von Mängeln, Fertigen einer Niederschrift über das Ergebnis der Abnahme - Antrag auf behördliche Abnahmen und Teilnahme daran - Überwachen der Prüfungen der Funktionsfähigkeit der Anlagenteile und der Gesamtanlage - Übergabe des Objekts - Auflisten der Verjährungsfristen der Mängelansprüche - Zusammenstellen und Übergeben der Dokumentation des Bauablaufs, der rechnerischen und/oder zeichnerischen Bestandsunterlagen und der Wartungsvorschriften	14,0	

Tabelle A9: Objektbetreuung und Dokumentation (Leistungsphase 9)

Kenn-ziffer	Leistungen	Bewertung in v.H.	Bemerkungen
~~9.~~	~~**Grundleistungen der Objektbetreuung**~~	0,00%	
~~9.1~~	~~- Fachliche Bewertung der innerhalb der Verjährungsfristen für Gewährleistungsansprüche festgestellten Mängel, , längstens jedoch bis zum Ablauf von fünf Jahren seit Abnahme der Leistungen , einschließlich notwendiger Begehungen~~ ~~- Objektbegehung zur Mängelfeststellung vor Ablauf der Verjährungsfristen für Mängelansprüche gegenüber den ausführenden Unternehmen~~ ~~- Mitwirken bei der Freigabe von Sicherheitsleistungen~~	~~1,0~~	
9.2			
9.3			
		68,75%	

Anhang B: Leistungsphasen Bundesfernstraßen

Sofern einzelne Teilleistungen einer Leistungsphase nicht vergeben werden sollen, ist das Honorar entsprechend zu kürzen.

Tabelle B 1: Grundlagenermittlung (Leistungsphase 1)

Kenn ziffer	Leistungen	Bewertung in v.H.	Bemerkungen
1.	**Grundleistungen der Grundlagenermittlung**	**2,0**	
1.1	- Klären der Aufgabenstellung auf Grund der Vorgaben oder der Bedarfsplanung des Auftraggebers - Ermitteln der Planungsrandbedingungen sowie Beraten zum gesamten Leistungsbedarf - Ortsbesichtigung	1,0	
1.2	- Formulieren von Entscheidungshilfen für die Auswahl anderer an der Planung fachlich Beteiligter - Zusammenfassen, Erläutern und Dokumentieren der Ergebnisse	1,0	

Tabelle B2: Vorplanung (Leistungsphase 2)

Kenn ziffer	Leistungen	Bewertung in v.H.	Bemerkungen
2.	**Grundleistungen der Vorplanung (Projekt- und Planungsvorbereitung)**	**20,0**	
2.1	- Analysieren der Grundlagen - Abstimmen der Zielvorstellungen auf die öffentlich-rechtlichen Randbedingungen sowie Planungen Dritter - Beschaffen amtlicher Karten	3	
2.2	- Auswerten amtlicher Karten - Untersuchungen von Lösungsmöglichkeiten mit ihren Einflüssen auf bauliche und konstruktive Gestaltung, Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit unter Beachtung der Umweltverträglichkeit - Erarbeiten eines Planungskonzepts einschließlich Untersuchung von bis zu drei Varianten nach gleichen Anforderungen mit zeichnerischer Darstellung und Bewertung unter Einarbeitung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter - Überschlägige verkehrstechnische Bemessung der Verkehrsanlage; Ermitteln der Schallimmissionen von der Verkehrsanlage an kritischen Stellen nach Tabellenwerten; Untersuchen der möglichen Schallschutzmaßnahmen, ausgenommen detaillierte schalltechnische Untersuchungen - Klären und Erläutern der wesentlichen fachspezifischen Zusammenhänge, Vorgänge und Bedingungen	9	
2.2	- Vorabstimmen mit Behörden und anderen an der Planung fachlich Beteiligten über die Genehmigungsfähigkeit, gegebenenfalls Mitwirken bei Verhandlungen über die Bezuschussung und Kostenbeteiligung - Mitwirken beim Erläutern des Planungskonzepts gegenüber Dritten an bis zu 2 Terminen - Überarbeiten des Planungskonzepts nach Bedenken und Anregungen - Bereitstellen von Unterlagen als Auszüge aus der Voruntersuchung zur Verwendung für ein Raumordnungsverfahren	4,0	
2.3	- Kostenschätzung, Vergleich mit den finanziellen Rahmenbedingungen	2,0	
2.4	- Zusammenstellen, Erläutern und Dokumentieren	2,0	

Tabelle B 3: Entwurfsplanung (Leistungsphase 3)

Kenn ziffer	Leistungen	Bewertung in v.H.	Bemerkung
3.	**Grundleistungen der Entwurfsplanung**	**25,0**	
3.1	- Erarbeiten des Entwurfs auf Grundlage der Vorplanung durch zeichnerische Darstellung im erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad unter Berücksichtigung aller fachspezifischen Anforderungen; Bereitstellen der Arbeitsergebnisse als Grundlage für die anderen an der Planung fachlich Beteiligten sowie Integration und Koordination der Fachplanungen - Überschlägige Festlegung der Abmessungen von Ingenieurbauwerken - Ermitteln der Schallimmissionen von der Verkehrsanlage nach Tabellenwerten; Festlegen der erforderlichen Schallschutzmaßnahmen an der Verkehrsanlage, ggf. unter Einarbeitung der Ergebnisse detaillierter schalltechnischer Untersuchungen und Feststellen der Notwendigkeit von Schallschutzmaßnahmen an betroffenen Gebäuden - Rechnerische Festlegung des Objekts - Darlegen der Auswirkungen auf Zwangspunkte - Nachweis der Lichtraumprofile - Erläuterungsbericht unter Verwendung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter - Fachspezifische Berechnungen, ausgenommen Berechnungen aus anderen Leistungsbildern - Zusammenfassen, Erläutern und Dokumentieren der Ergebnisse	10,0	
3.2	- Bauzeiten- und Kostenplan	1,0	
3.3	- Ermitteln der zuwendungsfähigen Kosten, Mitwirken beim Aufstellen des Finanzierungsplans sowie Vorbereiten der Anträge auf Finanzierung	1,0	
3.4	- Mitwirken beim Erläutern des vorläufigen Entwurfs gegenüber Dritten an bis zu drei Terminen, Überarten des vorläufigen Entwurfs auf Grund von Bedenken und Anregungen - Vorabstimmen der Genehmigungsfähigkeit mit Behörden und anderen an der Planung fachlich Beteiligten	4,0	
3.5	- Kostenberechnung, einschließlich zugehöriger Mengenermittlung, Vergleich der Kostenberechnung mit der Kostenschätzung	5,0	

3.6	- Ermitteln der wesentlichen Bauphasen unter Berücksichtigung der Verkehrslenkung und der Aufrechterhaltung des Betriebs während der Bauzeit	4,0	

Tabelle B4: Genehmigungsplanung (Leistungsphase 4)

Kennziffer	Leistungen	Bewertung in v.H.	Bemerkung
4.	**Grundleistungen der Genehmigungsplanung**	**8,0**	
4.1	- Erarbeiten und Zusammenstellen der Unterlagen für die erforderlichen öffentlich-rechtlichen Verfahren oder Genehmigungsverfahren einschließlich der Anträge auf Aus- nahmen und Befreiungen, Aufstellen des Bauwerkverzeichnisses unter Verwendung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter	5,0	
4.2	- Erstellen des Grunderwerbsplans und des Grunderwerbsverzeichnisses unter Verwendung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter	2,0	
4.3	- Mitwirken beim Abfassen von Stellungnahmen zu Bedenken und Anregungen in bis zu 10 Kategorien - Mitwirken in Genehmigungsverfahren einschließlich der Teilnahme an bis zu vier Erläuterungs-, Erörterungsterminen	0,5	
4.4	- Abstimmen mit Behörden - Vervollständigen und Anpassen der Planungsunterlagen, Beschreibungen und Berechnungen unter Verwendung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter	0,5	

Tabelle B5: Ausführungsplanung (Leistungsphase 5)

Kenn ziffer	Leistungen	Bewertung in v.H.	Bemerkungen
5.	**Grundleistungen der Ausführungsplanung**	**15,0**	
5.1	- Erarbeiten der Ausführungsplanung auf Grundlage der Ergebnisse der Leistungsphasen 3 und 4 unter Berücksichtigung aller fachspezifischen Anforderungen und Verwendung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter bis zur ausführungsreifen Lösung	4,0	
5.2	- Zeichnerische Darstellung, Erläuterungen und zur Objektplanung gehörige Berechnungen mit allen für die Ausführung notwendigen Einzelangaben einschließlich Detailzeichnungen in den erforderlichen Maßstäben	9,0	
5.3	- Bereitstellen der Arbeitsergebnisse als Grundlage für die anderen an der Planung fachlich Beteiligten und Integrieren ihrer Beiträge bis zur ausführungsreifen Lösung	1,0	
5.4	- Vervollständigen der Ausführungsplanung während der Objektausführung	1,0	

Tabelle B6: Vorbereiten bei der Vergabe (Leistungsphase 6)

Kenn ziffer	Leistungen	Bewertung in v.H.	Bemerkungen
6.	**Grundleistungen bei der Vorbereitung der Vergabe**	**10,0**	
6.1	- Ermitteln von Mengen nach Einzelpositionen unter Verwendung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter	6,0	
6.2	- Aufstellen der Vergabeunterlagen, insbesondere Anfertigen der Leistungsbeschreibungen mit Leistungsverzeichnissen sowie der Besonderen Vertragsbedingungen - Abstimmen und Koordinieren der Schnittstellen zu den Leistungsbeschreibungen der anderen an der Planung fachlich Beteiligten - Festlegen der wesentlichen Ausführungsphasen	2,0	
6.3	- Ermitteln der Kosten auf Grundlage der vom Planer (Entwurfsverfasser) bepreisten Leistungsverzeichnisse - Kostenkontrolle durch Vergleich der vom Planer (Entwurfsverfasser) bepreisten Leistungsverzeichnisse mit der Kostenberechnung	1,0	
6.4	- Zusammenstellen der Vergabeunterlagen	1,0	

Tabelle B7: Mitwirkung bei der Vergabe (Leistungsphase 7)

Kenn ziffer	Leistungen	Bewertung in v.H.	Bemerkungen
7.	**Grundleistungen der Mitwirkung bei der Vergabe**	**4,0**	
7.1	- Einholen von Angeboten	0,25	
7.2	- Prüfen und Werten der Angebote, Aufstellen eines Preisspiegels	1,0	
7.3	- Abstimmen und Zusammenstellen der Leistungen der fachlich Beteiligten, die an der Vergabe mitwirken	0,5	
	- Führen von Bietergesprächen	0,5	
	- Erstellen der Vergabevorschläge, Dokumentation des Vergabeverfahrens	1,0	
7.4	- Zusammenstellen der Vertragsunterlagen	0,25	
7.5	- Vergleichen der Ausschreibungsergebnisse mit den vom Planer bepreisten Leistungsverzeichnissen und der Kostenberechnung	0,25	
7.6	- Mitwirken bei der Auftragserteilung	0,25	

Tabelle B8: Bauoberleitung (Leistungsphase 8)

Kenn ziffer	Leistungen	Bewertung in v.H.	Bemerkungen
8.	**Grundleistungen der Bauoberleitung**	**15,0**	
8.1	- Aufsicht über die örtliche Bauüberwachung, Koordinierung der an der Objektüberwachung fachlich Beteiligten, einmaliges Prüfen von Plänen auf Übereinstimmung mit dem auszuführenden Objekt und Mitwirken bei deren Freigabe	4,0	
8.2	- Aufstellen, Fortschreiben und Überwachen eines Terminplans (Balkendiagramm)	1,0	
8.3	- Veranlassen und Mitwirken daran, die ausführenden Unternehmen in Verzug zu setzen	0,5	
8.4	- Kostenfeststellung, Vergleich der Kostenfeststellung mit der Auftragssumme	4,0	
8.5	- Abnahme von Bauleistungen, Leistungen und Lieferungen unter Mitwirkung der örtlichen Bauüberwachung und anderer an der Planung und Objektüberwachung fachlich Beteiligter, Feststellen von Mängeln, Fertigen einer Niederschrift über das Ergebnis der Abnahme - Antrag auf behördliche Abnahmen und Teilnahme daran	1,0	
8.6	- Überwachen der Prüfungen der Funktionsfähigkeit der Anlagenteile und der Gesamtanlage	2,0	
8.7	- Übergabe des Objekts	0,5	
8.8	- Auflisten der Verjährungsfristen der Mängelansprüche	0,5	
8.9	- Zusammenstellen und Übergeben der Dokumentation des Bauablaufs, der rechnerischen und/oder zeichnerischen Bestandsunterlagen und der Wartungsvorschriften	1,5	

Tabelle B9: Objektbetreuung (Leistungsphase 9)

Kenn ziffer	Leistungen	Bewertung in v.H.	Bemerkungen
9.	**Grundleistungen der Objektbetreuung und Dokumentation**	**1,0**	
9.1	- Fachliche Bewertung der innerhalb der Verjährungsfristen für Gewährleistungsansprüche festgestellten Mängel, längstens jedoch bis zum Ablauf von fünf Jahren seit Abnahme der Leistung, einschließlich notwendiger Begehungen	1,0	
9.2	- Objektbegehung zur Mängelfeststellung vor Ablauf der Verjährungsfristen für Mängelansprüche gegenüber den ausführenden Unternehmen		
9.3	- Mitwirken bei der Freigabe von Sicherheitsleistungen		